



Anlaufstelle

für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Koordination der österreichweiten Anlaufstellen
für Personen mit im Ausland erworbenen
Qualifikationen (AST)

Wien, September 2026

Das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wurde zehn Jahre alt – ein Rückblick aus der Perspektive der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

Das österreichische [Anerkennungs- und Bewertungsgesetz](#) (AuBG) ist am 12. Juli 2016 in Kraft getreten ([BGBl. I Nr. 55/2016](#)). Aus diesem Anlass fasst die Koordination der österreichischen Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) zusammen, wie das AuBG in der Praxis umgesetzt wurde und sich in diesen zehn Jahren auf die Anerkennungspraxis und Anerkennungsberatung ausgewirkt hat. Das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz versuchte erstmals die Grundsätze der österreichischen Anerkennungsregelungen in einem Rahmengesetz zu vereinheitlichen.

Ziel des Gesetzes sollte die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, sein (§ 1 AuBG). Ohne in die Anerkennungsregelungen in den zahlreichen Materien- Berufs- und Landesgesetzen einzugreifen, gelingt dies nur bedingt. Die Anerkennung von Drittstaat-Abschlüssen ist weiterhin aufwendig und steht im starken Kontrast zur Anerkennung von EU-EWR-Qualifikationen.

Mit dem Gesetz wurde das grundsätzliche Recht auf eine Bewertung der ausländischen Qualifikation gesichert (§ 6 AuBG). Zuständig sind ENIC NARIC AUSTRIA (OeaD) für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, asbb (Bundesministerium für Bildung) für ausländische Schulabschlüsse und -zeugnisse (seit 2016) und das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus für Bewertungen von ausländischen Lehrabschlüssen (seit 2022).

Bewertungen sind gutachterliche Feststellungen, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen eine qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Sie treffen Aussagen über die Art des ausländischen Abschlusses, die Akkreditierung der Bildungseinrichtung, verweisen eventuell auf weitere Anerkennungsbehörden und bestätigen die NQR-Zuordnung. In der Bewertung wird das für Österreich entsprechende Qualifikationsniveau vermerkt. Bewertungen eignen sich somit, um die ausländische

Qualifikation im österreichischen Bildungssystem einzuordnen. Die Bewertungsstellen [verzeichnen bereits seit Jahren steigende Antragszahlen](#).

Begrüßenswert ist die arbeitsmarktpolitische Verwertbarkeit, in dem das Arbeitsmarktservice (AMS) Anerkennungsbescheide und Bewertungsgutachten für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung und Vermittlung von Arbeitskräften mit ausländischen Berufsqualifikationen berücksichtigt (§ 10 AuBG). Verbesserungswürdig ist hingegen noch die bundesweite EDV-Eintragung von ausländischen Bildungsabschlüssen durch das AMS. Auch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen tun sich im Umgang mit den Bewertungen teilweise noch schwer und sind unsicher, ob im Ausland qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit nicht reglementierten Berufen ohne weitere Anerkennung als Fachkräfte anzustellen sind. Gleichzeitig ist jedoch auch feststellbar, dass Bewertungen oft Grundlage für die Einstellung von Fachkräften und eine bessere Entlohnung sind.

Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at bezweckt den zielgerichteten und transparenten Zugang zu Informationen über Anerkennung, Bewertung und Berufsberechtigung, um eine grundlegende Orientierung und Transparenz zu ermöglichen (§ 4 AuBG). Das Portal ist mehrsprachig und gibt Informationen über behördliche Zuständigkeiten, Unterlagen, Kosten und Verfahrensablauf. Überdies wird auf das Beratungsangebot der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) verwiesen. Rückblickend kann festgestellt werden, dass zusätzlich auch die zuständigen Anerkennungsbehörden im Laufe der letzten Jahre in vielen Fällen selbst dafür gesorgt haben, dass Informationen über konkrete Antragstellungsmodalitäten online zu finden sind. Das Anerkennungsportal verweist im Idealfall auf diese.

Für die Anlaufstellen (AST) bedeutet das AuBG eine Professionalisierung, da sie - gegründet 2013 – nunmehr als Beratungsstelle im Sinne des § 5 AuBG agieren. Mit dem Gesetz wurde das Angebot der spezialisierten Beratungsstellen, die flächendeckend und einschlägig zum Thema Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen beraten, gesetzlich verankert. Die Aufgaben der Beratungsstellen wurden wie folgt definiert:

- Mehrsprachige und vertiefte Information und Beratung über Bewertungs- und Anerkennungsverfahren;
- Begleitung im gesamten Bewertungs- und/oder Anerkennungsverfahren;
- Filterfunktion für Anerkennungsbehörden, um unnötige (z.B. falsche Zuständigkeit) oder aussichtslose (z.B. keine gesetzliche Grundlage) Anträge auf Anerkennung zu vermeiden;
- Informationen über die den Qualifikationen entsprechende Berufsmöglichkeiten in Österreich;
- Basisinformationen über die Rechtsvorschriften für die Aufnahme einer Berufstätigkeit;
- Unterstützung bei der Antragstellung auf Bewertung und/oder Anerkennung und

- Unterstützung beim Einholen von beeideten Übersetzungen der für Anerkennung und Bewertung notwendigen Unterlagen.

Die Anlaufstellen (AST) erfassen statistisch alle Personen, die die Beratung persönlich in Anspruch genommen haben. Der Fördergeber (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) veröffentlicht diese jährlich in einem Monitoringbericht. Die Zahl der beratenen Personen wächst von Jahr zu Jahr und der Bedarf nach einer Anerkennungs- und Bewertungsberatung steigt nachweislich.

Gemäß § 12 AuBG werden die Zahlen der eingereichten Anträge auf Anerkennung und Bewertung und auch die Anzahl der ausgestellten Bewertungen und Anerkennungsbescheide (je nach Branche, Bildungsniveau, Behörde, Fachrichtung, Geschlecht, Staatsbürgerschaft) jährlich erhoben und durch die [Statistik Austria](#) veröffentlicht.

Die Anerkennungs- und Bewertungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen darüber, wie viele Anerkennungsverfahren tatsächlich (im Sinne von Besuch der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen) angetreten werden, verbindet Anträge nicht mit konkreten behördlichen Entscheidungen bzw. der Art der Entscheidungen und sagt nichts darüber aus, wie viele Anträge zurückgezogen wurden. Somit lässt sich statistisch nicht feststellen, inwieweit Personen nach der Antragstellung und Erhalt der behördlichen Entscheidungen das weitere Anerkennungs- und Bewertungsvorhaben verfolgen und positiv oder negativ abschließen.

Für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene, die im Zusammenhang mit der Flucht über keine vollständigen Unterlagen bezüglich ihrer Qualifikationen mehr verfügen, wurden Regeln getroffen (§ 8 AuBG), dass alternativ andere als geeignet erscheinende Verfahren die Berufsqualifikation feststellen können, z. B. Testungen, Fachgespräche, Gutachten, Arbeitsproben. In der Praxis wird dies jedoch selten angewendet und auch die Judikatur der Verwaltungsgerichte legen diese Möglichkeit sehr eng aus. Nach wie vor basiert die Anerkennung in Österreich generell auf Vorlage zahlreicher, vollständiger, beglaubigter und übersetzter Unterlagen und Abgleich der Fächer und der geleisteten Stunden.

Antragstellerinnen und Antragsteller sind einerseits verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und am Verfahren aktiv mitzuwirken (§ 9 AuBG). Andererseits sind die zuständigen Behörden verpflichtet innerhalb von drei Monaten bei Bewertungsanträgen und vier Monaten bei Anerkennungsverfahren ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden (§ 7 AuBG). Im Vergleich zur allgemeinen Verfahrensfrist von sechs Monaten nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz wurden diese im AuBG verkürzt.

Aus der Zeitperspektive gesehen, besteht an sehr vielen Punkten noch Handlungsbedarf, um eine weitere Vereinfachung der Anerkennung zu erreichen: der wichtigste wäre die Angleichung der Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten mit denen für Abschlüsse aus EU/EWR/Schweiz. Dies wurde 2023 auch von der Europäischen Kommission empfohlen und

im Entstehungsprozess für ein Anerkennungs- und Bewertungsgesetz von damals politisch Verantwortlichen vorgeschlagen. Vereinheitlichte bundesweite Stütz- und Bildungsmaßnahmen für Nostrifikant*innen könnten Anerkennungsprozesse beschleunigen und zu mehr Erfolg führen.

Aus der Praxis heraus lässt sich – vor allem bei Gesundheits- und Lehrberufen - auch feststellen, dass im Rahmen der Anerkennungsverfahren die Berücksichtigung von beruflicher qualifizierter Praxis immer mehr Einzug hält (Berufspraxis als Kompetenzsicherung). Die Berücksichtigung dieser wird auch im AuBG erwähnt und sollte künftig im Anerkennungsverfahren generell zur formalen Qualifikation dazu gerechnet werden.

Auch an der Schnittstelle von Anerkennung und Aufenthaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Einwanderung von Fachkräften mit reglementierten Mangelberufen sollten weitere harmonisierende Rechtsschritte gesetzt werden.

Zu wünschen wäre, dass es nach zehn Jahren nun an der Zeit ist, größere Reformwürfe zu wagen: neben der längst überfälligen Angleichung von Anerkennungsverfahren von Drittstaatsqualifikationen mit EU-EWR-Qualifikationen zum Beispiel die Umsetzung zentraler Gutachtenstellen für bestimmte reglementierte Berufsbereiche sowie öffentlich einsehbare Mustergutachten mit planbaren Ergänzungsmaßnahmen.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)
werden aus Mitteln des Sozialministeriums gefördert.

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Herausgeberin: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3.Stock, anlaufstellenkoordination@migrant.at
www.anlaufstelle-erkennung.at ZVR-Zahl: 073817253